

dieser Akt nicht nur nicht eine Beleidigung für das Volk, sondern vielmehr ein Aufruf an seine Rechte zu Gunsten seiner Interessen. Das Volk hat geantwortet, und zwar so, daß man ihm in dieser Allgemeinheit keine Frage mehr vorlegen wird! Die Regierung hat die Geduld gehabt, das „Recht“ so lange zu vertreten, bis es im Begriff steht, in das größte Unrecht umzuschlagen; sie wird auch jetzt noch die letzte Geduld bewahren, diese Kammer einzubehalten, um den Versuch zu machen, ob eine Vereinbarung irgendwie möglich sey; sie kann sich aber auch das Unwahrscheinliche des Gelingens eines solchen Versuches nicht verhehlen, und wird denen die Schadenfreude nicht lange gönnen, welche bereits darüber triumphiren, sie zu Gewaltmaßregeln gezwungen zu haben. Es handelt sich nicht um einen Ministerwechsel — die Süßigkeit des Ministerpostens besteht nicht mehr, und die jetzigen Minister werden sich für ihre Person bloß freuen können, wenn sie von einem Opfer entbunden werden, welches sie mit Uebernahme der Portefeuilles dem Vaterlande brachten; es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als um die Möglichkeit und Wirklichkeit einer Regierung, welche mit fester Hand Ruhe und Zucht, Wohlstand und Ordnung im Lande handhaben kann. — Das Vaterland ist in Gefahr!

— Ludwigsburg, 21. Febr. Heute Vormittag wurde Wilhelm Binder wegen eines Artikels im Heilbronner Neckardampfschiff der Beleidigung der Reichsversammlung („der Gesellschaft in der Paulskirche“) angeklagt, von den Geschworenen für schuldig erklärt und vom Schwurgerichtshof zu zehnwöchigem Festungsarrest verurtheilt. (S. M.)

— Esslingen. Folgender Vers war in der Wahlurne: Armes Volk, aus Unverstand wählst du links im ganzen Land!! Hasenfüße mancher Art schreckt der Linken Heckerbart. Reicher Herren stolze Nas' wendet sich vom schlichten Haas. Volkspartei! dein Siegestklang ist der Freiheit Grabgesang.

— In Ludwigsburg enthielt 1 Stimmzettel den Auftrag einer Frau an ihren Mann, was er ihr aus der Stadt mitbringen soll.

— Neutlingen, 17. Februar. Wohl hatte man erfahren, daß vor etlichen Tagen in einer Wähler- oder besser Wählerversammlung ein verrufener Barbier aufgefordert habe, am Sonntag, sobald das vorher in öffentlichen Blättern angekündigte Gebet (betreffend die Wahlen) vorgetragen werde, die Kirche zu verlassen. Doch glaubte man einen Theil unserer Bürgerchaft noch nicht so tief gesunken, daß er das Haus Gottes zum Tummelplatz gemeiner Parteilichkeit machen könnte; um so trauriger überraschte daher bei Beginn besagten Gebets ein Gescharr und Gelärme, welches bald so stark wurde, daß der Geistliche aufhören mußte, und erst fortzuziehen konnte, als nach Entfernung einer Menge Personen bei den bestürzten Zuhörern eine lautlose Stille eingetreten war. Das Traurigste bei der Erscheinung ist, daß namentlich viele Knaben hinter ihren Lehrern lärmend abzogen. Wie gewöhnlich

sollen auch hier einige Weisbilder den Anfang gemacht haben, doch theilnahmen sich auch manche Bürger, die sich noch vor einem Jahre über eine solche Rohheit entsetzt hätten. Man ist sehr gespannt, ob diese empörende Leugnung aller Sitten gehörig bestraft, oder ob unsere Regierung mit der gewöhnlichen Milde darüber wegsehen werde! (Ulm. Kr.)

Erbsitten.
Fruchtverkauf.
Bei hiesiger Zehentkasse werden nächsten Freitag den 1. März d. J. Mittags 12 Uhr circa 50 Scheffel Dinkel, 14 Scheffel Haber und 4 Scheffel gemischte Frucht gegen baare Bezahlung verkauft.



Zehntkasser:
Gemeindepfleger Beigel.

Mittwoch



Bollinger.

Winnenden. Naturalienpreise vom 21. Febr. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	8	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	6	40	6	8	5	52
„ Dinkel . . .	4	4	3	54	3	40
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	20	4	48	4	32
„ Haber . . .	3	44	3	32	3	20
1 Simri Weizen . . .	1	—	—	54	—	50
„ Einhorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	45	—	44	—	—
„ Erbsen . . .	1	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	1	4	1	—	—	—
„ Wicken . . .	—	36	—	32	—	28
„ Weichkorn . . .	—	44	—	40	—	35
„ Ackerbohnen . . .	—	42	—	40	—	38

Hall. Naturalienpreise vom 23. Februar 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	20	8	43	8	—
„ Roggen . . .	6	8	5	48	5	36
„ Gemischt . . .	6	16	6	—	5	36
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	4	56	—	—
„ Haber . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weils, beim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 19.

Dienstag den 5. März

1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Da glaubhaft nachgewiesen ist, daß auf dem Mainhardter Wald in neuerer Zeit Eingriffe in das Waldeigentum in großem Umfange vorkommen und daß die gestrevelten Holzwaaren in den Oberämtern Heilbronn, Weinsberg, Hall, Gaildorf, Bachnang und Dehringen zum Verkauf gebracht zu werden pflegen, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1849 folgende vorläufig bis zum 1. Jan. 1851 gültige Verfügung erlassen.

§. 1. Jeder, welcher innerhalb der Oberamtsbezirke Weinsberg und Bachnang, ferner in dem auf dem rechten Neckarufer gelegenen Theile des Oberamts Heilbronn, in dem auf dem linken Kocherufer gelegenen Theile des Oberamts Hall, einschließlich der Stadt Hall, in dem zwischen der Roth und dem Kocher von deren Zusammenfluß abwärts gelegenen Theile des Oberamts Gaildorf, endlich innerhalb des Oberamts Dehringen Holz irgend einer Art, einschließlich der Rinde, Büscheln, Besen, Ernteweiden, Bohnenstößen, Pfähle, Rechenstiele, Hopfenstangen, Dachschindeln u. dgl. zum feilen Kauf bringt, muß mit einem Zeugniß über den rechtmäßigen Erwerb seiner Waare versehen seyn.

§. 2. Dieses Zeugniß ist von dem Ortsvorsteher und einem hiezu besonders bestellten Gemeinderath (Ges. Art. 2) auszustellen. In dem Zeugniß ist die zum Verkauf bestimmte Holzwaare nach Art und Größe genau zu bestimmen, auch muß dasselbe neben der Unterschrift der genannten Gemeindebeamten das mit Worten geschriebene Datum der Ausstellung enthalten und mit dem Ortsiegel versehen seyn. Ein solches Zeugniß ist auf acht Tage gültig.

§. 3. Der Ortsvorsteher und das Gemeinderathmitglied sind dafür verantwortlich, daß sie das in §. 2 bezeichnete Zeugniß nur solchen Personen ihrer Gemeinde ausstellen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb der Holzwaare, die sie zum Verkauf bringen wollen, glaubhaft ausgewiesen haben.

§. 4. Mit besonderer Genauigkeit ist bei Ausstellung dieser Zeugnisse solchen Personen gegenüber zu verfahren, welche wegen Holzzerzeß schon öfter bestraft worden oder überhaupt als Holzzerzeßler bekannt sind. Die Forstbehörden werden den Schultheißenämtern die ihnen als Holzzerzeßler bekannten Personen besonders namhaft machen.

§. 5. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden des in §. 1 genannten Bezirks, in welchen die dort genannten Holzwaaren zu Markt gebracht werden, haben die Einleitung zu treffen, daß den Verkäufern dieses Bezirks ihre Ursprungszeugnisse abgenommen und den Revierförstern des Wohnorts der Verkäufer zugesendet werden.

§. 6. Hinsichtlich der Uebertretung der vorstehenden Verfügung wird auf die in dem Gesetz vom 7. Juli 1849 Art. 3 (Reg. Bl. S. 290) angedrohten Strafen verwiesen.

Stuttgart, den 25. Februar 1850.

Ministerium des Innern.

Nach vorstehender Verfügung haben sich die Ortsbehörden genau zu achten und gegen Zuwiderhandeln die in Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1849 (Reg. Bl. S. 289) angedrohte Strafe von 3 fl. zu

B a c k n a n g.

Bleich-Anstalt

in Urspring bei Blaubeuren.

Das Einsammeln der Bleichwaaren hat nun begonnen. Indem ich zu diesem Zwecke meine Dienste einem verehrlichen Publikum hiesiger Stadt und Umgegend hiemit anbiete, lade ich dasselbe ein, obige Anstalt recht fleißig zu benützen. Sie gewährt bei einer sorgfältigen und schonenden Behandlung der Tücher zc. noch den besondern Vortheil, daß für jedes einzelne Stück Garantie geleistet wird.



Louis Kubach,
im ehemals Kugler'schen Hause.

B a c k n a n g. Schwefelschnitten, arsenikfrei, mit und ohne Gewürz, von J. F. Bürkle in Großhepbach, sind stets vorräthig zu haben bei

Louis Kubach.

B a c k n a n g. Schweizerkäse, à 8 Kr. per Pfund, bei

Louis Kubach.

M u r r h a r d t.

Bleiche-Empfehlung.

Auch für heuer empfehle ich den Eigenthümern von Leinwand, Garn und Faden die Bleiche des Friedrich Riedling in Wimpfen am Neckar, mit der Zusicherung, daß bei schöner Ausbleichung die Dauerhaftigkeit der anvertrauten Waaren aufs Gewissenhafteste berücksichtigt und dieselbe stets bemüht seyn werde, das ihr erworbene Zutrauen ferner zu erhalten. Der Bleichlohn ist für Leinwand 3 Kr. per Elle und für Garn und Faden 24 Kr. per Pfund, wobei sonst keine weiteren Kosten berechnet werden.

Zur Annahme von Bleichgegenständen für diese Bleiche ist erbötig

E. J. Frisäus, Kaufmann.

Der württembergische Verein

zum Schutze der Auswanderer

befördert am 15. März 1850 die ersten Auswanderer sowohl über Bremen als Antwerpen nach Nordamerika — auf den besten Schiffen und zu den billigsten Preisen. —

Schiffaccorde können mit dem Unterzeichneten zu jeder Zeit abgeschlossen werden. Nähere Auskunft ertheilt gerne Waldhornwirth Feucht in Backnang.

Vereinsbevollmächtigter:
Eduard Weigel
in Großhepbach.

B a c k n a n g. Im Laufe dieses Monats können bei Unterzeichnetem Knochen gestossen werden; — auch ist bei demselben Gyps und Knochenmehl vorräthig zu haben.

David Sinzig,
Schleifer.

B a c k n a n g. Den hiesigen und auswärtigen Webern empfehle ich mich als Geschirz- und Blattmacher.

Christian Holzwarth auf dem Graben.

G e l d - O f f e r t. Gegen gesetzliche Sicherheit sind 325 fl. Pfleggeld sogleich auszuleihen und bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Getraute, Geborene und Gestorbene der Stadt Backnang.

Getraute:

- 13. Jan.: Georg Wilhelm Reinhardt, B. und Hafner, Wittwer, mit Christine Margarethe Blessing.
- 13. — Daniel Göz, B. und Rothgerbermeister, Wittwer, mit Rosine Margarathe Föll.
- 13. — Gottlieb Friedrich Rupp, B. und Weber, Wittwer, mit Rosine Margarethe Kerfer.
- 20. — Georg Christoph Schwarz, B. und Bäckermeister, Wittwer, mit Heinrike Saloma Berner.
- 29. — Gottlieb Kunberger, B. und Bäckermeister, ledig, mit Pauline Luise Feucht.

Geborene:

- 1. Jan.: Ferdinand, S. des Friedrich David Höchel, B. und Zinngießers.
- 3. — Luise Charlotte, T. des Joh. Georg Reuther, B. und Sternwirths.
- 14. — Elisabeth Louise, T. des Joh. Friedrich Müller, B. und Rothgerbers.
- 20. — Johann Gottlieb, S. des Joh. Gotil. Stroh, B. und Zeugmachers.
- 23. — Louise Friedrike, T. des Joh. Friedrich Belz, B. und Metzgers.
- 23. — Carl Wilhelm, S. des Joh. Jakob Bayer, B. und Schreiner.
- 24. — Bertha, T. des Gottlob Jakob Uebelmesser, B. und Seifensieders.
- 26. — Gottlob Christian, S. des Christian Ludwig Doderer, B. und Metzgers.
- 26. — Emma, T. des Johann Friedrich Adolff, B. und Spinnereibesizers.

Gestorbene:

- 7. Jan.: Luise Feucht, Wittwe des Joh. David Feucht, B. und Köstlerwirths, an Magenschlag, 64 J. 7 M. 27 J. alt.
- 7. — Regine Christiane, T. des Philipp Karl Müller, B. und Webers, an Krampfhusten, 3 J. 10 M. 16 J. alt.
- 14. — Johanne Marie Hampp, Wittwe von G. Christoph Hampp, B. und Metzgers, an Altersschwäche, 89 J. 6 M. 6 J. alt.
- 23. Jan.: Gustaph Friedrich, S. des Andreas Bayer, B. und Schreiners (Zwillingskind), an Gehirnwassersucht, 1 J. 1 M. 23 J. alt.

Ueber die Folgen der von den neuesten Volksbeglückern verheißenen Theilung des Einkommens oder des Vermögens.

Unter den Verheißungen, mit welchen Viele von den Volksbeglückern, die der 24. Februar 1848 hervorgerufen hat, das Volk zum Umsturz alles Bestehenden zu ermuntern nicht müde werden, steht die oben an, daß nach vollbrachter Umwälzung nicht nur höchst unbedeutende Steuern noch zu zahlen, sondern auch die armen Arbeiter den „reichen Müßiggängern“ gleich seyn werden. Denn es werde alsdann eine Theilung entweder des Einkommens oder des Vermögens vom siegreichen Volke durchgeführt werden. Dann höre alle Noth und aller Jammer auf einmal auf; Jeder habe alsdann für sich und die Seinigen genug, Keiner zu viel und Keiner zu wenig: und das sey nicht allein gerecht, sondern sogar den Geboten des Christenthums gemäß. Auch würden dann alle Ungerechtigkeiten und alle Laster, Geiz und Neid, Habgucht und Benachtheiligung des Nebenmenschen aufhören, die alle in der Ungleichheit des Besitzes ihre Hauptquelle hätten. — Das klingt nun gar schön und beinahe, als ob es Wahrheit wäre; und wer mag es den armen Arbeitern, die in der That nicht selten übel genug daran sind, verargen, wenn sie so lockenden Verheißungen glauben? Ja, wer sollte nicht in der That wünschen, daß dem fleißigen Arbeiter ein solches Auskommen gesichert werden könnte, daß er und die Seinigen so viel hätten, als erforderlich ist, um menschlich zu wohnen, sich zu nähren und sich zu kleiden? Der Verfasser dieser Zeilen gehört zu denen, die dieses aufrichtig wünschen; aber eben darum, weil er es aufrichtig und ernstlich wünscht, daß den Armen, die arbeiten können und wollen, so gründlich geholfen werde, als irgend möglich ist, eben darum hält er es für seine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß das Mittel, welches ihnen jene Volksbeglücker in Aussicht stellen, schwerlich geeignet seyn möchte, zur Erreichung des Zweckes zu dienen.

Ich will vorläufig gar nicht daran erinnern, obgleich ich davon überzeugt bin, daß schon darum die Verheißungen der Volksbeglücker zu keinem gedeihlichen Ziele führen können, weil „Unrecht Gut nicht gedeiht,“ weil also eine Verbesserung des Zustandes der Armen nicht durch die roheste Beraubung Derer, die wohlhabend oder reich sind, bewirkt werden darf; — ich will vielmehr einmal von der Annahme ausgehen, alle Besitzenden, irgendetwie dazu vermocht, erklärten sich einstimmig bereit, freiwillig

Der 1. Klasse gleich	143 mal	3000 Rthlr.	gleich	429,000 Rthlr.	gleich	750,750 fl.	
" 2. " "	2,506 "	1000 "	"	2,506,000 "	"	4,385,500 "	
" 3. " "	14,710 "	400 "	"	5,884,000 "	"	10,297,000 "	
" 4. " "	82,641 "	150 "	"	12,396,150 "	"	21,693,262 1/2 "	
" 5. " "	5000 "	0 "	"	0 "	"	0 "	
Alle 5 Klassen gleich			105,000 Familien	gleich	21,215,150 Rthlr.	gleich	37,126,512 1/2 fl.

*) Dieser Durchschnitt ist genommen aus dem Einkommen, welches in der ersten Klasse z. B. von 2000 bis 10,000 Rthlr., in der 4. Klasse von 60 bis 200 Rthlr. steigt.

den Armen das große Opfer zu bringen: was würde die Folge davon seyn? würde den Armen wirklich und auf die Dauer geholfen werden? würden wirklich alle genug und immer Verdienst haben, und würde der auch in sittlicher und rechtlicher Hinsicht beglückende Zustand eintreten?

Fassen wir zuerst den Fall ins Auge, daß das jährliche Einkommen gleichmäßig getheilt würde, so müßten wir vor allen Dingen wissen: wie viel das Gesamteinkommen einer bestimmten Bevölkerung eines bestimmten Landes betrüge, wie viel namentlich die Reichen und Wohlhabenden, kurz alle, die etwas abgeben können, einnehmen? Leider stehen mir über Württemberg keine genauen statistischen Notizen zu Gebote. Allein da der Vermögenszustand und das Einkommen überall in Deutschland nicht so gar verschieden ist, so wird es erlaubt seyn, amtliche Angaben eines andern deutschen Landes zu Grunde zu legen. Solche finden sich nun in J. G. Hoffmann's „Uebersicht der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung des Besitzthandes unter den Staatsangehörigen erzeugt. Berlin; Nikolai 1845.“ Aus diesem Werke erfieht man nämlich, daß die seit 1820 in Preußen erhobene Klassensteuer (nach welcher die zu der Klasse der Reichen gehörigen Familien 24 Thlr. zahlen müssen, während eine zu der Klasse der Dürftigen gehörige Familie nur 1 Thlr. zahlt) zu den genauesten Ermittlungen geführt hat, denen zufolge z. B. im Jahr 1843 unter 100,000 steuerpflichtigen Familien, welche in 4 Klassen getheilt sind, gehörten:

Zur 1. Klasse	143 Familien
" 2. "	2,506 "
" 3. "	14,710 "
" 4. "	82,641 "

zusammen 100,000 Familien.

Die 5. Klasse, welche aus Familien besteht, die keine Steuern zu zahlen im Stande sind, wird außerdem noch zu 5000 Familien angenommen, ist aber wahrscheinlich, besonders in theuren oder verdienstarmen Jahren, noch zahlreicher. — Weiter ist ermittelt worden, daß die Jahreseinnahme einer zur 1. Klasse gehörigen Familie durchschnittlich *) auf 3000 Rthlr. oder 5250 fl., einer zur 2. Klasse gehörigen Familie durchschnittlich auf 1000 Rthlr. oder 1750 fl., einer zur 3. Klasse gehörigen Familie durchschnittlich auf 400 Rthlr. oder 700 fl. und endlich einer zur 4. Klasse gehörigen Familie zu 150 Rthlr. oder 262 1/2 fl. sich berechnet. Hiernach beträgt die Jahreseinnahme:

Hieraus ergibt sich, daß bei gleicher Vertheilung jede Familie jährlich 200 Rthlr. oder 350 fl. zu verzehren haben würde. Einen erheblichen Vortheil würden eigentlich nur die ganz armen Familien davon tragen; ein großer Theil der allzählreichsten Klasse, der vierten, welche eben aus den eigentlichen Arbeitern besteht, würde sehr wenig gebessert werden. Denn, wenn auch Viele von ihnen weniger als 150 Reichsthaler durch ihrer Hände Arbeit verdienen, so sind dies doch häufig solche, die nicht fleißig seyn mögen, während Viele mehr, bis zu 200 und 250 Rthlr., bis zu 350 und 400 fl. verdienen. Aber schon die ganze 3. Klasse, zu denen die nichtdürftigen Bauern, Handwerker, Krämer u. gehören, und die ihre Einnahme fast einzig und allein ihrem Fleiße verdankt, würde in großen Nachtheil gesetzt. Das wäre also die glänzende Verbesserung der äußeren Lage der arbeitenden Klassen, welche durch eine gleiche Vertheilung des Gesamteinkommens erreicht würde! Und um dieses fast lächerlichen Ergebnisses willen, welches unsere Volksbeglucker schwerlich geahndet haben, weil ihnen unbekannt war, wie wenig Reiche es gibt, sollten alle Grundsätze des Rechts, alle Gebote des Gewissens verletzt, und da sich die Besitzenden und die fleißigen Arbeiter nicht gutwillig berauben lassen würden, Gewaltthaten und Greuel aller Art verübt werden? Nimmernmehr!

Aber wir dürfen die Frage noch nicht als vollständig beantwortet ansehen. Es könnten einige Schwärmer es immer noch für ein Glück halten, wenn die Dürftigkeit allgemein würde, da mit derselben ja nothwendig jene Einfachheit aller Lebensverhältnisse eintreten müßte, die ihnen als ein anzustrebender Musterzustand vorschwebt; und jene Menge arbeitsscheuer Menschen würde wahrscheinlich auch zufrieden seyn, wenn sie für ihr Nichtsthun doch einigermaßen belohnt würde. Denken wir uns also den verheißenen allgemeinen Glückszustand, der sich freilich als der einer allgemeinen Armseligkeit herausgestellt hat, eine zeitlang verwirklicht und bestehend: was würde sehr bald daraus folgen?

1) Die Bauern und Handwerker, welche zur dritten Klasse gehörten und bisher sich eine Einnahme von 400 Rthlr. oder 700 fl. erarbeitet hatten, würden die Hälfte, also 200 Rthlr. oder 350 fl. abgeben müssen. Die nächste Folge davon wäre, daß sie um so weniger ausgeben, das heißt Andern um so weniger zu verdienen geben müßten. Zu gleicher Zeit könnten sie aber auch ihr Gewerbe nicht mehr gleich schwunghaft betreiben. Der Handwerker müßte Gefellen entlassen, der Bauer Knechte und Mägde; und nach wenigen Monaten, höchstens nach Jahr und Tag, würde die Wirthschaft des Bauers so herunter gekommen seyn, der Handwerker so wenig Arbeit liefern können, daß die Einnahme des einen wie des andern noch unter die Hälfte seiner früheren herabgesunken wäre, und daß Dieser und Jener nun nichts mehr abzugeben hätte, sondern auch auf Unterstützung rechnen müßte.

2) Nicht anders wären die Folgen bei der zweiten und ersten Klasse; sie würden der dritten und

der vierten Klasse, die größtentheils von dem lebten, was sie den beiden ersten an Arbeit und Produkten lieferten, bald nichts mehr zu verdienen geben können. Auf 350 fl. Einnahme zurückgebracht, würden die Familienväter der ersten und zweiten Klasse, welche größtentheils selbst geistig gearbeitet hatten, dies nicht mehr zu thun im Stande sein. Wer könnte sich der Wissenschaft, der Kunst, dem Beruf eines Arztes, eines Geistlichen, eines Richters, eines Sachwalters widmen? Wer könnte und möchte ferner noch die Kosten und die Zeit aufwenden, die erforderlich sind, wenn man sich auf solchen Beruf bereiten will, wenn keine Familie mehr als 350 fl. zu verzehren hätte? Endlich würden anfangs die Familien der ersten und zweiten Klasse die Kapitalien, die sie etwa besitzen, angreifen, endlich verbrauchen, und weder Bauern, noch Handwerker, noch Kaufleute würden mehr Kapitalien, deren sie so oft zu Erhaltung und Aufbesserung ihres Geschäftes bedürfen, entleihen können; denn die Kapitalien würden bald verbraucht seyn, um den Ausfall in der verkürzten Einnahme einigermaßen zu decken. — Mit der Vernichtung der Kapitalien, um welche man die Reichen so thörichterweise beneidet, würde ein schwunghafter Betrieb der Gewerbe, wie des Ackerbaus bald aufhören, vom Handel könnte gar keine Rede mehr seyn; ja bei der Unmöglichkeit, die Felder gehörig zu bestellen, die Viehzucht in Flor zu halten, würde gar bald auch in guten Jahren nicht genug erzeugt werden; Weinbau müßte ohnehin eingehen, denn wer könnte noch Wein trinken, wer ihn bezahlen? — Kurz, in zwei, drei Jahren würde eine Gleichheit hergestellt seyn, aber nicht eine Gleichheit des Wohlbefindens, sondern eine Gleichheit allgemeinen Elends!

(Schluß folgt.)

Schwurgerichtsverhandlung.

Ludwigsburg, 27. Febr. Geschwornengericht gegen den Nagelschmied G. M. Strengert von Neckarsulm wegen Versuch der Tödtung.

G. M. Strengert 60 Jahr alt, Vater von 2 Kinder, der eine Reihe von Strafen erstanden wegen verschiedenen Erzessen, meist der Betrunktheit und Rohheit — steht heute vor den Geschwornen. — Am 18. Juni v. J. lagen Soldaten des 4. Inf.-Reg. in Neckarsulm. Strengert hatte Streit mit seiner Frau, lief ihr mit der Mistgabel nach, während auf der Straße sich befindende Soldaten ihn zurechtweisen, beziehungsweise verspotteten. Von seinem Haus aus schimpfte Strengert hierauf zum Fenster heraus, warf nach den Soldaten und forderte sie auf zu kommen, wenn sie Muth hätten. J. K. von Hochdorf, Soldat, gieng ins Haus ihn zurechtzuweisen, oder auch, wie er sagt, vielleicht zu schütteln, da er ihn mit einem Stein getroffen. Der Angeklagte griff gleich, ohne daß ein Wort gewechselt ward, nach seinem Rasirmesser, brachte ihm 3 Wun-

den am Hals und Kopf bei. 2 andere Soldaten kamen herein und trennten ihn gewaltsam von K. K. Letzterer wurde durch die erhaltenen Wunden für 3 Monate arbeitsunfähig. —

Der Staatsanwalt (Binder) stellt daher die Anklage dahin fest: Strengert habe bei dieser Gelegenheit gegen K. K. die Grenze der Nothwehr überschritten und sich des Versuchs des Tödtchlags schuldig gemacht. Er stellt zu bedenken vor: ob die Absicht zu tödten da gewesen oder ob eine solche Nothwehr nothwendig gewesen? Der Vertheidiger des Angeklagten, Schoder, beleuchtete ebenfalls, leugnet die Absicht der Tödtung und bittet die Anklageacte darnach zu würdigen, daß sie ganz auf der Aussage von K. K. beruhe. Die allensfallige Ueberschreitung der Grenze sey dem höchsten Affect, von den Soldaten hervor gerufen, zuzuschreiben, von denen dem Angeklagten zuvor ein Ballen nassen Lehms auf den Mund geworfen worden. Der Angeklagte weiß sich in seinem Neckarsulmer Dialect geläufig zu vertheidigen, dahin, wie die Soldaten ihn zuerst geuzt. Der Staatsanwalt hält seine Ansicht fest und zeigt an dem Beklagten gerade das als etwas Berwerfliches, daß er seinem Naturell folge. Der Präsident wirft noch einen Rückblick auf das Ganze und macht die Geschwornen auf die wesentlichen Punkte der Anklage, wie der Vertheidigung aufmerksam und stellt folgende 4. Fragen:

Ist der Angeklagte Strengert schuldig

1) Am 18. Juni 1849 nach Eintritt des J. K. in sein Haus den Entschluß, denselben zu tödten, gefaßt und in diesem Entschluß ihm die Wunden beigebracht zu haben? 2) oder ist er nur schuldig in der Aufreizung den Entschluß gefaßt zu haben, den J. K. körperlich zu verletzen? 3) ob er die Grenze der Nothwehr überschritten, d. h. hatte und kannte er Gelegenheiten, sich anders zu entziehen oder zu vertheidigen? 4) war die Verletzung lebensgefährlich oder nicht?

Die Antwort der Geschwornen, verkündet durch ihren Obmann Bleil lautet: ad 1. Nein, alle übrigen Ja. Der Hof erkennt Zuchtpolizeistrafe von 10 Monaten und Tragung der Kosten.

— Ludwigsburg, den 1. März. Abermals sehen wir heute das Heilbronner Neckardampfschiff vor den Schranken des Gerichts und wiederum ist Redakteur Binder der Angeklagte, obgleich heute der Verfasser des angeklagten Artikels bekannt, sogar unterzeichnet, freilich auf flüchtigem Fuße ist; es ist der bekannte Schiffsterling. Auch ist die heutige Anklage die schwerste von allen bisherigen. Es ist eine Majestätsbeleidigung, verbunden mit einer Aufforderung zum Aufbruch. Der betreffende Artikel erschien in der Nummer des Neckardampfschiffes vom 31. Mai 1849, während des ersten Theils der Revolution von Baden und der Pfalz. Schiffsterling schrieb denselben aus Bretten, wie aus der Untersuchung, wo das Manuscript und ein Begleitschreiben vorgelegt worden, hervorgeht. Die angeklagten Stellen lauten so: 1. in der Majestätsbeleidigung: Der König habe nur im Drang der Umstände nachgegeben

und die Reichsverfassung angenommen; sandte aber dennoch nach Berichten einen geheimen Bevollmächtigten nach Berlin zu dem Fürstentag, um eine Verfassung zu oktroyiren,“ weiter heißt es: „Du lieber Himmel, wißt ihr denn nicht, was Versprechungen im Wörterbuch der Fürsten sind.“ 2) in der Aufforderung zum Aufbruch heißt es, nachdem von der Erhebung für die Reichsverfassung gesagt war: „sie haben ein gemüthlich Revolutionchen gemacht: macht nicht nur ein gemüthlich Revolutionchen, sondern setzt Gut und Blut ein, zeigt, was rechte Schwabenstreiche sind und schließt euch der Erhebung von Baden und der Pfalz an.“ Schoder's heutiges Plaidoyer erregte allgemeine Bewunderung und stellte hauptsächlich folgende vier Sätze auf: 1) es liegt keine bössliche Beleidigung des Königs vor, weil nichts gesagt ist, als was die Erfahrung früherer und jetziger Zeit beweist; es sind aber darin keine Vorwürfe enthalten und keine schlechten Motive unterstellt. 2) es liegt keine Aufforderung zum Aufbruch vor, sondern nur zu einer Massendemonstration oder Sturmpetition. Es sey eben ein guter Rath, wie ihn die Ulmer Chronik vor einigen Tagen zu entgegengesetzter Richtung gegeben, ohne verfolgt zu werden. 3) aber angenommen, das Gesagte wäre verbrecherisch, so wäre der Angeklagte nicht verantwortlich und 4) aber auch dieses angenommen, so hat er nicht in böswilliger Absicht den Artikel aufgenommen, sondern als Beitrag zur Tagesgeschichte, wie auch konservative Blätter, die Aufforderung der badischen prov. Regierung an das württemb. Volk zum Aufbruch aufnahmen. Allein die Geschwornen sprachen in allen Fragen das Schuldig und der Angeklagte wurde zu 10 Monaten auf der Festung zu erstehender Arbeitshausstrafe verurtheilt. Als der Wahrspruch der Geschwornen ihm verkündet war, erhob sich Binder voll Entrüstung und rief: Dieser Wahrspruch ist ungerecht, ich gebe ihn den Geschwornen auf ihr Gewissen und appellire dagegen an den ewigen Richter; worauf ihn der Präsident zur Ruhe und Achtung vor dem Spruch verweist. — Binder ist nun in vier Prozessen zu 10 Wochen, 3 Monaten und 6 Wochen Festungsarrest und 20 fl. Geldstrafe, sowie zu 10 Monaten auf der Festung zu erstehender Arbeitshausstrafe, Schuldig zu 6 Wochen Festungsarrest verurtheilt worden. Gegen alle diese vier Erkenntnisse wurde Cassation eingelegt. (N. T.)

Tages- Ereignisse.

— Am 26. Februar sind die Sitzungen der beiden preussischen Kammern durch den Ministerialpräsidenten Grafen Brandenburg im königlichen Schlosse geschlossen worden. Der König war durch Unwohlseyn verhindert. Der Minister gab im Namen des Ministeriums die Erklärung ab, daß die Regierung bei der von beiden Kammern gebilligten Politik beharren und insbesondere die bewilligten Gelder nur zur Ehre des preussischen Staates verwenden werde. — Die Kammern sehen auf die

vollendete Verfassung und auf eine lange Reihe der wichtigsten Gesetze, auf sieben Monate voll angestrengter Thätigkeit zurück.

— Hannover ist nun ganz vom Bund mit Preußen zurückgetreten und wird den Reichstag nicht beschicken. Die Note, in welcher Hannover dieß eröffnet, gibt die Berufung des Reichstags als Grund des Rücktritts an. So das halbamtliche Blatt in Berlin, die deutsche Reform.

— Frankfurt, 28. Febr. Die Berufung des Herrn von Radowiz aus der Bundescentral-Kommission an die Spitze des Verwaltungsraths in Berlin, hat die Anhänger des Dreikönigsbündnisses erfreut, weil sie von der Festigkeit des Charakters dieses Staatsmannes erwarten, daß er den Verwaltungsrath vor jeder schwankenden Haltung zu bewahren wissen werde. Da aber Herr von Radowiz bekanntlich von jeher einem Bruche zwischen den beiden deutschen Großmächten entgegen war, so hofft die großdeutsche Partei auch, daß er in seiner jetzigen Stellung, so wie auch in Erfurt, wenn der Reichstag wirklich zu Stande kommen sollte, in der deutschen Verfassungsfrage den Weg der Versöhnung anbahnen werde. Herr von Peucker wird in den nächsten Tagen hier zurück erwartet, und Herr von Radowiz dann seine Reise nach Berlin antreten, während seine Familie sich wiederum nach Erfurt begibt. (W. J.)

— München, 27. Febr. (Nachts.) Aus zuverlässiger Quelle kann ich Ihnen mittheilen, daß die Ratification des Vierkönigsbündnisses erfolgt ist und die Akten unterzeichnet wurden: ich beeile mich, Sie hiervon in Kenntniß zu setzen, weil derlei Ereignisse in unserem Vaterlande gewiß von hoher Wichtigkeit sind. (Dtsch. Kr.)

— Stuttgart, den 3. März. Die Landesversammlung ist nun bis zum 15. d. M. einberufen. — Von unserem neuen Papiergeld liegt eine große Summe in 2- und 10-Guldenstücken da, die Ausgabe ist aber aufgeschoben worden, da das Finanzministerium zuvor noch eine Vorlage darüber an die Stände bringen will.

— Oberndorf, den 26. Febr. In der königlichen Gewehrfabrik werden nun auch Zündnadelgewehre verfertigt, die den preussischen an Vollkommenheit nichts nachgeben. (Sch. M.)

Badnang. Zur Widerlegung falscher Gerüchte, und zur Warnung für die Verbreiter derselben diene die Anzeige, daß der R. Gerichtshof in Gslingen laut Beschluß vom 21. Febr. d. J. mich von der vom hiesigen Obergerichte wegen Widersetzung gegen einen Polizeidiener mir zuerkannten Bezirksgefängnißstrafe von 6 Tagen freigesprochen hat.

Albert Springer.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Badnang.

Güter- und Fahrniß-Verkauf.

Aus dem Nachlaß des Michael Männer, Seilers hier, wird in dessen Wohnung nächsten Mittwoch den 6. d. M. von Morgens 8 Uhr an die vorhandene Fahrniß und



Abends 6 Uhr das Haus und Güter im Gasthaus zur Rose im Aufstreich verkauft; insbesondere

- die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit 2 Wohnungen, Remise, Stallung, Seilerladen und gewölbtem Keller in der obern Vorstadt;
- 1/4 an einer einbarnigen Scheuer mit Stallung, gewölbtem Keller an der Scheuer in der obern Vorstadt;
- 2 Brtl. 39,8 Rth. Acker im Benzwasen,
- 2 Brtl. 6 Rth. Acker im Herrenfeld,
- 1 Mrg. 2 1/2 Brtl. 11,3 Rth. Baumwiesen und
- 1 Mrg. 1/2 Brtl. 26,6 Rth. Acker in Raupenäckern,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Winnenden. Naturalienpreise vom 27. Febr. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	8	48	8	24	8	—
„ Roggen . . .	6	24	6	—	5	36
„ Dinkel . . .	4	—	3	48	3	30
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	4	4	48	4	32
„ Haber . . .	3	42	3	37	3	26
1 Simri Weizen . . .	1	4	1	—	—	56
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	48	—	45	—	—
„ Erbsen . . .	1	—	—	54	—	—
„ Linsen . . .	1	6	1	—	—	—
„ Wicken . . .	—	36	—	32	—	28
„ Welschkorn . . .	—	44	—	40	—	38
„ Ackerbohnen . . .	—	40	—	36	—	32

Sall. Naturalienpreise vom 2. März 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	4	8	33	7	44
„ Roggen . . .	5	44	5	28	5	4
„ Gemischt . . .	6	8	5	50	5	36
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	4	4	44	4	24
„ Haber . . .	—	—	3	4	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	5	20	—	—
„ Wicken . . .	—	—	3	44	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund . . . 7 fr.
Ein Kreuzerweck 9 Loth 2 Quint.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Badnang auch über mehrere benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Belz, heim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nro. 20. Freitag den 8. März 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Weiland Conrad Föll, Bäcker in Murrhardt, Montag den 8. April 1850 Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: nächste Gerichtssitzung.
- 2) Adam Neuweiler, Schuhmacher in Fautspach, Dienstag den 9. April 1850 Mor-

gens 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: nächste Gerichtssitzung.

- 3) Johannes Treß von Oberbrüden, Donnerstag den 11. April 1850 Morgens 8 Uhr zu Oberbrüden. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.

Am 28. Februar 1850.

R. Oberamtsgericht.
Fecht.

Forstamt Reichenberg. Revier Murrhardt.

Holz-Verkauf.



1) Aus dem Staatswald Marbachhalde bei den Weilern Marbachle und Marhördt am 18. und 19.

- dieses Monats:
- 260 Nadelholzstämme von 21—80' Länge und 8—16" mittlerem Durchmesser,
 - 29 Klafter buchene Scheiter,
 - 13 1/4 " " Prügel,
 - 92 1/4 " tannene Scheiter,
 - 8 " " Prügel,
 - 10 1/4 " Abfallholz und
 - 650 Stück buchene Wellen.
- 2) Aus den Staatswaldungen Dfenberg und Rindsbach bei Marhördt und Wielandsweiler am 20. d. M.:
- 19 Nadelholzstämme von 13—80' lang und 8—16" mittlerem Durchmesser,
 - 10 3/4 Klafter tannene Scheiter und
 - 13 1/4 " Abfallholz;
 - endlich
- 3) Aus den Staatswaldungen Buch, Abthei-